

# BEKANNTMACHUNG

## **Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Böhmfeld**

### **(Friedhofsgebührensatzung)**

Der Gemeinderat Böhmfeld hat am 08.04.2026 eine Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen.

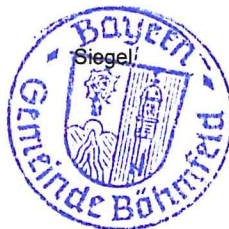
Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Verwaltungsgemeinschaft Eitensheim, Eichstätter Straße 8, Eitensheim während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Eitensheim, 22.04.2026  
Gemeinde Böhmfeld



Nadler  
1. Bürgermeister



### **Bekanntmachungsvermerk:**

*Die Satzung wurde am 22.04.2026 in der Verwaltungsgemeinschaft Eitensheim zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.04.2026 angeheftet und am 07.05.2026 wieder abgenommen.*

Eitensheim, .....

Zehentmeier

# Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Böhmfeld

(Friedhofsgebührensatzung)

vom 22.04.2026

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Böhmfeld folgende Satzung:

## § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Böhmfeld vom 29.12.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

|    |                       |         |
|----|-----------------------|---------|
| a) | ein Einzelgrab        | 45,00 € |
| b) | ein Familiengrab      | 67,50 € |
| c) | ein Einzelurnengrab   | 60,00 € |
| d) | ein Familienurnengrab | 67,50 € |
| e) | ein Baumgrab          | 67,50 € |

Die Kosten der vorhandenen Abdeckplatte bei Einzelurnengräbern sind anteilig in der Grabgebühr enthalten. Die Beschriftung geht zu Lasten des Gebührenschuldners.“

2. Die Leichenhausbenutzungsgebühr in § 5 wird auf 212,50 Euro geändert.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Eitensheim, 22.04.2026  
Gemeinde Böhmfeld



Nadler  
Erster Bürgermeister

